

GRUNDORDNUNG

DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT ILMENAU

- in der Fassung der 2. Änderung vom 14. September 2016 -

Veröffentlichung

Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008, S. 154

1. Änderung: Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. August 2013 Nr. 8/2013, S. 238

2. Änderung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2016 S. 1331

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Lesefassung den o. a. Veröffentlichungen entspricht, aber keinen amtlichen Charakter besitzt. Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der amtlich veröffentlichten Fassungen.

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 115 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Grundordnung. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die nachstehende Grundordnung am 8. April 2008 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom 30.04.2008, Az: 41-5515 genehmigt.

Der Senat hat die Zweite Änderung am 9. Februar 2016 beschlossen und der Hochschulrat hat die Änderung am 3. März 2016 bestätigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderung mit Erlass vom 2. September 2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 3 Struktur und Organe der Universität
- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 6 Studentischer Konsul

Abschnitt II: Zentralbereich

- § 7 Präsidium
- § 8 Präsident
- § 9 Amtszeit und Wahl des Präsidenten

- § 10 Vizepräsidenten
- § 11 Kanzler
- § 12 Hochschulrat
- § 13 Senat
- § 14 Senatsausschüsse

Abschnitt III: Selbstverwaltungsstrukturen unterhalb der zentralen Ebene

- § 15 Fakultäten und ihre Organe
- § 16 Mitglieder der Fakultät
- § 17 Dekan, Dekanat
- § 18 Fakultätsrat
- § 19 Studienkommission
- § 20 Studiengangkommission
- § 21 Institute
- § 22 Fachgebiete
- § 23 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Abschnitt IV: Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungsrat

- § 24 Gleichstellungsbeauftragte
- § 25 Gleichstellungsrat

Abschnitt V: Beschlussfassung

- § 26 Beschlussfassung

Abschnitt VI: Wirtschaftliche Betätigung

- § 27 Wirtschaftliche Betätigung

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

- § 28 Gleichstellungsbestimmung
- § 29 Schlichtungsausschuss
- § 30 Ehrungen
- § 31 Leitbild
- § 32 Verkündungsblatt der Universität
- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 Inkrafttreten

Präambel

Die Technische Universität Ilmenau – nachstehend „Universität“ genannt – fühlt sich humanistischen Grundsätzen und der Universitätskonzeption im Sinne Humboldts verpflichtet. Sie sieht Forschung und Lehre auf internationalem Spitzenniveau und in enger Verzahnung als ihre ureigenen Aufgaben. Ihre Mitglieder und Angehörigen bedenken verantwortungsvoll die Folgen

wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Sinne einer Selbstverpflichtung sollen Forschung und Lehre immer mit dem Ziel erfolgen, das Leben und das friedliche Miteinander der Menschen zu fördern und die natürliche Umwelt zu erhalten.

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität bekennen sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Gruppen in den Gremien und der gesamten Universität. Insbesondere legen sie Wert auf die Wahrung der akademischen Selbstverwaltung. Sie gewähren den gewählten Funktionsträgern einen angemessen großen Gestaltungsspielraum in der Überzeugung, dass dieser verantwortungsbewusst zum Wohle der Universität und ihrer Gruppen genutzt wird.

Diese Grundordnung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit der Mitglieder und Angehörigen der Universität.

Die Universität gibt sich ein Leitbild, in dem die Ziele für ihre Entwicklung und die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden sollen, formuliert sind. Im Leitbild soll die Verantwortung der Universität für ihre Mitglieder und Angehörigen insbesondere hinsichtlich der Förderung von Internationalität, Gleichstellung, Kultur, Sport und Weiterbildung konkretisiert werden. Das Leitbild soll die Forschung und die Aufgabe, die Studierenden für eine spätere berufliche Tätigkeit bestmöglich zu qualifizieren, betonen.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Die Technische Universität Thüringens mit Sitz in Ilmenau trägt den Namen Technische Universität Ilmenau.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Universität ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Die Universität führt ein eigenes Siegel. Änderungen des Siegels bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Senats.

(3) Die Universität hat das Habilitations- und Promotionsrecht sowie das Recht der Verleihung akademischer Grade und Ehrungen.

(4) Die Studierenden der Universität bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. Ihre innere Ordnung wird durch die Satzung der Studierendenschaft geregelt.

(5) Die Universität vereinigt Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Dienste an Wissenschaft und Kunst und lässt sich in ihrer Tätigkeit von der Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten. Insbesondere fördert sie die zivile Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. In der Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung ist die Universität frei.

§ 3 Struktur und Organe der Universität

(1) Die Universität wird durch das Präsidium geleitet. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie dem Kanzler. Die Amtsbezeichnung „Rektor“ kann vom Leiter der Hochschule geführt werden, wenn er bis zu seiner Wahl Hochschullehrer der Technischen Universität Ilmenau war. In diesem Fall führen der Präsident die Amtsbezeichnung „Rektor“, das Präsidium die Bezeichnung „Rektorat“, und die Vizepräsidenten die Amtsbezeichnung „Prorektor“. Die Universität gliedert sich in den Zentralbereich (Hochschulleitung, Hochschulrat, Senat, Verwaltung) und im Übrigen in Fakultäten, Institute und fakultätsübergreifende Institute, Fachgebiete, Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Studierendenschaft der Universität.

(2) Die Organe und Gremien üben ihre Kompetenzen in wechselseitiger Rücksichtnahme zum Wohle der gesamten Universität aus.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden. Für die Vertretung in den Gremien werden nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes die Gruppen der Hochschullehrer, der Studierenden, der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter gebildet.

(2) Angehörige der Universität sind nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich darauf hinzuwirken, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben die Grundordnung sowie die übrigen Normen und Regelungen der Universität zu wahren.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Aufgaben in der Selbstverwaltung der Universität zu übernehmen. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn nach Entscheidung des Präsidenten ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied bereits in angemessenem Umfang in der Selbstverwaltung tätig war oder aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre.
- (4) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte unbeschadet seiner sonstigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich ergebenden Pflichten uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Die Träger von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, die Geschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (5) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Versäumen sie durch ihre Mitarbeit in den Gremien oder die Teilnahme an Wahlen Arbeitszeit, so braucht diese nicht nachgeholt zu werden. Für Studierende, die aktiv beispielsweise in der akademischen Selbstverwaltung oder in den Organen der Studierendenschaft mitarbeiten und dadurch an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen können, sind Ausnahme- und Sonderfallregelungen in Bezug auf Studien- und Prüfungsordnungen zulässig; die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 6 Studentischer Konsul

- (1) Der studentische Konsul koordiniert sowohl die Informationsflüsse zwischen den studentischen Vertretern in den Universitätsgremien als auch die Informationsflüsse zwischen den studentischen Vertretern und den übrigen Mitgliedergruppen der Universitätsgremien. Er ist ein zusätzlicher Ansprechpartner für die Universitätsleitung bei studentischen Angelegenheiten und vermittelt hierbei die Interessen sowie die Beschlüsse der Studierendenschaft. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(2) Der studentische Konsul ist in universitären Gremien mit studentischer Beteiligung beratendes Mitglied und kann an Sitzungen dieser Gremien teilnehmen.

(3) Der studentische Konsul muss ein ordnungsgemäß immatrikulierter Student der Universität sein und wird entsprechend der Satzung der Studierendenschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und kann maximal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Der studentische Konsul soll zur Erfüllung seiner Aufgaben außerordentliche Urlaubssemester in Anspruch nehmen. Er wird je zur Hälfte von der Studierendenschaft und aus zentralen Mitteln der Universität ausgestattet und vergütet.

Abschnitt II: Zentralbereich

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 ThürHG.

(2) Der Präsident leitet das Präsidium. Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Er legt im Benehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest.

(3) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und Entscheidungsprozessen setzt sich das Präsidium mit den Dekanen, dem studentischen Konsul und der Gleichstellungsbeauftragten ins Benehmen.

§ 8 Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Universität nach außen. Er fördert gemeinsam mit den Gremien, den Mitgliedern und Angehörigen der Universität ihre Entwicklung.

(2) Der Präsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Universität, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Mitglieder des Präsidiums fallen. Er ist ferner zuständig für den Vollzug der Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane, die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts. Er trägt dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungspflichten sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das er auch den Dekanen übertragen kann.

(3) Der Präsident wird von einem Mitglied des Präsidiums vertreten. Er regelt seine Vertretung sowie die wechselseitige Stellvertretung der weiteren Mitglieder des Präsidiums im Einvernehmen mit diesen.

§ 9 Amtszeit und Wahl des Präsidenten

(1) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre.

(2) Der Präsident wird vom Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt.

(3) Zum Präsidenten kann gewählt werden, wer die in § 31 Abs. 1 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. Dabei ist auf einschlägige Universitätserfahrung, hohe fachliche Reputation und Leitungserfahrung Wert zu legen.

(4) Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen einer Findungskommission. Diese besteht aus den vier externen Mitgliedern des Hochschulrates, zwei Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und einem gemeinsamen Vertreter der Gruppen der akademischen und sonstigen Mitarbeiter aus einer dieser Gruppen. Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat schlagen dabei jeweils die erforderliche Zahl an Vertretern ihrer Gruppe vor, die Mitglieder der Universität sein müssen. Mindestens ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer muss Senatsmitglied sein, welches zugleich als Sprecher der Hochschulmitglieder in der Findungskommission vorzuschlagen ist. Die Kandidaten sind vom Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu bestätigen. Die Findungskommission erarbeitet die Ausschreibungs- und Bewerbungsmodalitäten für die Wahl des Präsidenten, gibt diese dem Senat zur Kenntnis und erstellt Wahlvorschläge auf Grundlage der Bewerbungseingänge.

(5) Der Vorsitzende des Hochschulrates sowie der Sprecher der Hochschulmitglieder in der Findungskommission erstellen gemeinsam auf der Grundlage der Vorschläge der Findungskommission einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten umfassen kann. Der Wahlvorschlag ist dem Hochschulrat zu übermitteln.

(6) Der Hochschulrat wählt nach Maßgabe des Wahlvorschlags gemäß Absatz 5 und legt die Wahlentscheidung dem Senat zur Erteilung des Einvernehmens vor.

(7) Der Senat teilt auf Grund einer Beschlussfassung in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder dem Hochschulrat mit, ob Einvernehmen mit der Wahlentscheidung besteht. Wird die Wahlentscheidung vom Senat nicht bestätigt, so wählt der Hochschulrat erneut gemäß Absatz 6. Wird

auch zu dieser Wahlentscheidung das Einvernehmen des Senats nach Satz 1 nicht erreicht, so wird die Findungskommission erneut tätig. Der Wahlvorschlag der Findungskommission muss dann mindestens einen neuen Kandidaten beinhalten.

(8) Beschließt der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat eine Wiederwahl des Amtsinhabers, kann im Fall einer ersten beabsichtigten Wiederwahl auf das in den Absätzen 4 und 5 geregelte Auswahlverfahren sowie auf die Ausschreibung der Stelle verzichtet werden. Für die Erteilung des Einvernehmens durch den Senat gilt Absatz 7 Satz 1 und im Fall der Versagung des Einvernehmens für ein nachfolgendes Auswahlverfahren Absatz 7 Satz 4 entsprechend.

§ 10 Vizepräsidenten

(1) Dem Präsidium gehören in der Regel zwei Vizepräsidenten an. Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre.

(2) Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule bestimmt und vom Senat bestätigt. Ist zwischen dem Präsidenten und dem Senat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat. Zum Vizepräsidenten kann gewählt werden, wer die in § 29 Abs. 1 Satz 3 und 4 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. Mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Vizepräsident für Bildung leitet in ständiger Vertretung des Präsidenten den Senatsausschuss für Studium und Lehre (Studienausschuss). Der Vizepräsident für Wissenschaft und Forschung leitet in ständiger Vertretung des Präsidenten den Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungsausschuss).

§ 11 Kanzler

(1) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Universität unter der Verantwortung des Präsidenten und unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Mitglieder des Präsidiums für ihre Aufgabenbereiche. Er ist Beauftragter für den Haushalt.

(2) Der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Beschließt der Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat eine Wiederwahl des Amtsinhabers, kann im Fall einer ersten beabsichtigten Wiederwahl auf die Ausschreibung der Stelle nach Satz 2 verzichtet werden.

§ 12 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Universität, zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre, zur Weiterentwicklung des Studienangebots, zur wirtschaftlichen Betätigung der Universität, zur Internationalisierung sowie zur Außendarstellung. Darüber hinaus obliegen ihm die in § 32 Abs. 1 Satz 2 ThürHG genannten Aufgaben.

(2) Der Hochschulrat soll das Ansehen und die Interessen der Universität in den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik repräsentieren.

(3) Der Hochschulrat setzt sich aus vier externen, stimmberechtigten Personen zusammen, die nicht der Universität, einer anderen Thüringer Hochschule oder der Thüringer Landesregierung angehören. Gemäß § 32 Absatz 5 ThürHG wird zur Auswahl der Mitglieder ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreter des Senats und zwei Vertreter des bisherigen Hochschulrates mit je einer Stimme sowie ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören.

(4) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Hochschulrates arbeiten ehrenamtlich. Die Universität erstattet den externen Mitgliedern des Universitätsrats die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Reisekosten. Näheres hierzu beschließt der Senat auf Antrag des Kanzlers.

(5) Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Mehrfache Wiederbestellung und Wiederwahl sind möglich.

(6) Der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalratsvorsitzende der Hochschule sowie der studentische Konsul sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen; sie haben jeweils Rederecht.

§ 13 Senat

(1) Dem Senat obliegen die in § 33 Abs. 1 ThürHG genannten Aufgaben. Der Senat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten vom Präsident Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(2) Der Senat besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und weiteren achtzehn stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich zehn Vertretern der Hochschullehrer, dabei mindestens einer aus jeder Fakultät, vier Vertretern der Studierenden, zwei Vertretern der akademischen Mitarbeiter, einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter sowie der Gleichstellungsbeauftragten. Die Dekane, die

Vizepräsidenten, der Kanzler und jeweils ein Vertreter der Studierenden, der akademischen und sonstigen Mitarbeiter gehören dem Senat mit beratender Stimme an; sie können Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder des Senats werden entsprechend der Wahlordnung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr und für alle anderen Mitglieder drei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Der Senat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, hochschulöffentlich. In Personalangelegenheiten sind auch der Berufungsbeauftragte, der Personaldezernent und der Personalratsvorsitzende grundsätzlich teilnahmeberechtigt. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

(6) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Senatsausschüsse

(1) Die Entscheidungen des Senats werden durch Senatsausschüsse (Studienausschuss, Forschungsausschuss, Ausschuss für Hochschulentwicklung und Qualitätssicherung) vorbereitet. Der Senat kann Beschlussvorlagen der Ausschüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder ändern; andernfalls gelten die Beschlussvorlagen als vom Senat gebilligt. Das Präsidium kann den Ausschüssen auch Angelegenheiten unterbreiten, zu denen es ihre Beratung als sinnvoll erachtet.

(2) Der Senatsausschuss für Studium und Lehre (Studienausschuss) ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie über den Erlass von Rahmenprüfungsordnungen. Außerdem koordiniert er die Abstimmung des Lehrangebots sowie die angebotenen Studiengänge der Fakultäten. Er wirkt bei der Verabschiedung von Besonderen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnungen durch die jeweils zuständige Fakultät nach Maßgabe dieser Grundordnung mit. Ihm gehören neben dem Vizepräsident für Bildung als Vorsitzenden ein Vertreter der Hochschullehrer aus jeder Fakultät und ebenso viele Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter sowie ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter an.

(3) Der Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungsausschuss) ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 9 ThürHG, für die Vorbereitung von Beschlüssen betreffend grundsätzlicher und über den Bereich einer Fakultät

hinausgehende Angelegenheiten der Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich der Vorbereitung der Beschlussfassung über die Habilitationsordnung sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnung. Ihm gehören der Vizepräsident für Wissenschaft als Vorsitzender, ein Vertreter der Hochschullehrer aus jeder Fakultät, zwei Vertreter der Studierenden, fünf Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter an.

(4) Der Ausschuss für Hochschulentwicklung und Qualitätssicherung ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 11 und 12 ThürHG. Ihm gehören der Präsident als Vorsitzender, der Kanzler, ein Vertreter der Hochschullehrer aus jeder Fakultät, zwei Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der akademische Mitarbeiter und zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter an. Ferner gehören ihm mit beratender Stimme der Dezernent Planung, der Direktor der Universitätsbibliothek, der Leiter des Universitätsrechenzentrums und der Qualitätsmanagementbeauftragte des Präsidiums an; sie können Anträge stellen. Die Qualitätsmanagementbeauftragten der Struktureinheiten müssen vor dem Ausschuss über den Stand der Qualitätssicherung berichten.

(5) Die Vertreter der Gruppen in den Ausschüssen werden durch die Vertreter der Gruppen im Senat bestimmt. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreter drei Jahre.

(6) § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Der Senat kann weitere Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Bei der Festlegung der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die Vorgaben des § 21 Abs. 6 Satz 3 ThürHG zu beachten. Der Senat kann den Senatsausschüssen für einzelne Aufgabengebiete Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Abschnitt III: Selbstverwaltungsstrukturen unterhalb der zentralen Ebene

§ 15 Fakultäten und ihre Organe

(1) Die Universität gliedert sich in Fakultäten. Über die Errichtung oder Auflösung von Fakultäten entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Senats im Benehmen mit der Fakultät. Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität für Forschung und Lehre. Sie sind körperschaftlich organisiert.

(2) Organe der Fakultäten sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

(3) Aufgaben der Fakultäten sind insbesondere

1. Erlass der Besonderen Bestimmungen für Prüfungs- und Studienordnungen im Einvernehmen mit dem Studiausschuss sowie der Besonderen Bestimmungen der Promotionsordnung,
2. die Einhaltung der Studienordnungen sicherzustellen, auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken und darauf zu achten, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen,
3. ihren Mitgliedern mit Lehraufgaben nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrveranstaltungen zu übertragen, wenn über die Verteilung der Lehrveranstaltungen zwischen den betroffenen Hochschullehrern Meinungsverschiedenheiten bestehen,
4. die Fachstudienberatung zu gewährleisten, zu organisieren und zu koordinieren,
5. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
6. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, Forschungsvorhaben abzustimmen und Forschungsschwerpunkte zu bilden,
7. auf Antrag eines Habilitierten über die Erteilung der Lehrbefugnis zu beschließen,
8. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen,
9. die Qualitätssicherung der ihr zugeordneten Studiengänge in Zusammenarbeit mit der Studiengangkommission.

(4) Die Fakultäten erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Budgetzuweisung.

§ 16 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglied der Fakultät ist, wer hauptberuflich in der Fakultät tätig ist oder wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.

(2) Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.

(3) Die Fakultätszugehörigkeit eines Hochschullehrers kann auf seinen Antrag hin oder im Benehmen mit ihm vom Senat geändert werden.

(4) Auf Antrag eines Hochschullehrers kann ihm die Zugehörigkeit zu einer weiteren Fakultät gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Lehre und Forschung sinnvoll erscheint. Über den Antrag befindet der Fakultätsrat der aufnehmenden Fakultät im Benehmen mit der Fakultät, welcher der Hochschullehrer zugeordnet ist. Das Nähere hierzu regelt die Universität durch gesonderte Satzung

§ 17 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus dem Dekan und einem oder zwei Prodekan/en.

(2) Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat zugewiesen sind; die Zuständigkeitsregelungen der Prüfungsordnungen sowie der Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt. Dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch das Dekanat die Richtlinienkompetenz zu. Er trägt dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Soweit vom Präsidenten übertragen, steht ihm hierbei ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Der Dekan überträgt dem Prodekan bzw. den Prodekanen einen eigenen Aufgabenbereich. Ein Prodekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekanats die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Er berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die quantitative und qualitative Erfüllung der Aufgaben der Fakultät in der Lehre, die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie die Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Der Dekan wird durch den Fakultätsrat aus dem Kreis der im Fakultätsrat vertretenen Professoren gewählt und vom Präsidenten bestellt. Zum Prodekan wird ein Professor der Fakultät auf Vorschlag des Dekans vom Präsidenten bestellt. Soweit ein Prodekan kein gewähltes Mitglied des Fakultätsrats ist, gehört er dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt drei Jahre.

(5) In Abwesenheit des Dekans vertritt der Prodekan, ansonsten der dienstälteste Professor des Fakultätsrates die Fakultät. Verfügt eine Fakultät über mehrere Prodekane, so wird die Reihenfolge der Vertretung durch den Dekan bestimmt.

§ 18 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dieses ist die Beschlussfassung über:

1. die Grundsätze über die Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die der Fakultät zugewiesen sind,
2. Berufungsvorschläge für Professoren (§ 78 Abs. 2 ThürHG) und Juniorprofessoren (§ 82 Abs. 5 ThürHG) entsprechend der aktuellen Fassung der Berufsordnungen der Universität,
3. den Erlass Besonderer Bestimmungen der Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen im Einvernehmen mit dem Studienausschuss sowie

Besonderer Bestimmungen der Promotionsordnung und sonstigen Satzungen der Fakultät; wird das nach dem ersten Halbsatz erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet der Senat,

4. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium,
5. die Erteilung der Lehrbefugnis (§ 55 Abs. 5 Satz 4 ThürHG),
6. Anträge über die Verleihung der Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ und Anregungen zur Bestellung von Honorarprofessoren (§ 55 Abs. 6 bzw. § 83 ThürHG)
7. die Anzahl der Prodekane.

Der Fakultätsrat ist außerdem zuständig für

1. die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben und Befugnisse, die ihm aufgrund spezieller Ordnungen zugewiesen sind.
2. die Einrichtung von Ausschüssen.

(2) Dem Fakultätsrat gehören der Dekan als Vorsitzender sowie sechs Hochschullehrer, drei Studierende, zwei akademische Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter an. Zwei Hochschullehrer (neben dem Prodekan bzw. den Prodekanen, wenn dieser bzw. diese nicht stimmberechtigtes Mitglied/stimmberechtigte Mitglieder ist/sind), ein Studierender, zwei akademische Mitarbeiter, zwei sonstige Mitarbeiter und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an; sie können Anträge stellen. Im Fall der Nichtteilnahme hat ein stimmberechtigtes Mitglied dem Dekanat nachweisbar und rechtzeitig vor Beginn der Fakultätsratssitzung die Übertragung des Stimmrechts auf ein beratendes Mitglied derselben Gruppe anzuzeigen.

(3) Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreter drei Jahre.

(4) Der Fakultätsrat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, hochschulöffentlich. § 13 Absatz 5 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates erfolgt nach Maßgabe von § 22 ThürHG und der Wahlordnung.

(6) Mitgliedern der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, ist auf ihren Wunsch Gelegenheit zu geben, sich vor dem Fakultätsrat in eigener Sache zu äußern.

(7) Für Studien- und Prüfungsangelegenheiten setzt der Fakultätsrat eine Studienkommission ein.

(8) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung weitere Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Die Mitglieder werden jeweils von den Vertretern der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat bestellt; dabei sind die Vorgaben

des § 21 Abs. 6 Satz 1 bis 3 ThürHG zu beachten. Die Bestimmungen über Kommissionen in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt.

(9) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Studienkommission

(1) Die Studienkommission unterstützt den Dekan bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bereitet die Fakultätsbeschlüsse im Zusammenhang mit Lehre und Studium vor. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

1. Sicherung der Einheit von Lehre und Forschung,
2. Zusammenstellung des Modul- bzw. Fächerkatalogs (Lehrangebote der Fakultät) einschließlich der Modulverantwortlichen,
3. Qualitätssicherung der Lehrinhalte,
4. Kapazitätsüberwachung,
5. Unterbreiten von Vorschlägen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen an den Fakultätsrat der betreffenden Fakultät,
6. Unterbreiten von Vorschlägen zu Studien- und Prüfungsordnungen an den Fakultätsrat der für den Studiengang zuständigen Fakultät,
7. Unterbreiten von Vorschlägen zur Promotionsordnung der Fakultät,
8. Bestimmung der Fakultätsvertretung in Studiengangkommissionen,
9. Vorschläge für die Prüfungsausschussvorsitzenden,
10. Regelmäßige Prüfung und Aktualisierung des Modul- bzw. Fächerkataloges und die Kapazitätsvorschau,
11. Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Fakultätsrat für alle Studiengänge, an denen die Fakultät in Studiengangkommissionen mitwirkt.

(2) Der Studienkommission gehören der zuständige Prodekan als Vorsitzender, weitere vier Hochschullehrer, drei Studierende und ein akademischer Mitarbeiter an. Sie werden direkt von den Mitgliedern des Fakultätsrats gewählt.

§ 20 Studiengangkommission

(1) Die Studiengangkommission ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe der am Studiengang beteiligten Fakultäten, die auf Vorschlag der Fakultäten unter Zustimmung des Studienausschusses vor der Entwicklung neuer Studiengänge eingesetzt wird. Zur Mitarbeit in einer Studiengangkommission ist eine Fakultät aufgefordert, wenn das der Fakultät zugehörige Fachgebiet über die dem Studiengang maßgeblichen zuzuordnenden Lehr- und Forschungsaktivitäten verfügt. Der Studiengangkommission gehören mindestens zwei Studierende des

Studiengangs bzw. eines eng verwandten Studienganges an. Die weitere Zusammensetzung sowie jede Änderung der Zusammensetzung regeln die beteiligten Fakultäten durch Fakultätsratsbeschlüsse. Der Senat bestimmt auf Vorschlag der Studiengangkommission die für den Studiengang zuständige Fakultät.

(2) Jeder Studiengang hat eine Studiengangkommission. Die für den Studiengang zuständige Fakultät stellt den Vorsitzenden der Studiengangkommission und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Prüfungsamt der zuständigen Fakultät verwaltet den Studiengang.

(3) Die Studiengangkommission ist für die Einrichtung des Studienganges und seine Weiterentwicklung verantwortlich.

Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

1. Formulierung und Anpassung der Ziele des Studienganges (Erarbeitung der Profilbeschreibung und Studiendokumente) unter Beachtung hochschulrechtlicher Regelungen sowie der hochschuleigenen Rahmenvorgaben,
2. Erarbeitung von Vorschlägen für den inhaltlichen Aufbau von Studiengängen, das heißt Modulzusammenstellung für den Studiengang einschließlich der Vergabe von Leistungspunkten für die Module,
3. Fächerauswahl pro Modul,
4. Bestimmung des Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakters von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls sowie zwischen Modulen und Bestimmung sonstiger Prüfungsmodalitäten nach Maßgabe der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“,
5. Vorschlag für die Zuordnung der Zuständigkeit einer Fakultät für einen Studiengang,
6. Qualitätssicherung des Studienganges.

§ 21 Institute

(1) Institute dienen der Zusammenarbeit von Fachgebieten in Forschung, Lehre und Weiterbildung und können fakultätsübergreifend sein. Institute werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat und den beteiligten Fakultäten eingerichtet oder aufgelöst.

(2) Organe sind der Direktor und der Institutsrat. Der Direktor leitet das Institut und führt den Vorsitz im Institutsrat. Er wird auf Vorschlag des Institutsrats vom Präsidium für drei Jahre bestellt.

- (3) Einzelheiten über die Aufgaben, Struktur sowie die Zusammensetzung des Institutsrates regelt die Institutsordnung, die der Genehmigung des Präsidenten bedarf.
- (4) Institute können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 22 Fachgebiete

- (1) Fachgebiete sind die kleinsten Lehr- und Forschungseinheiten. Sie werden von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat und im Benehmen mit der Fakultät eingerichtet oder aufgehoben.
- (2) Jedes Fachgebiet wird grundsätzlich von einem Professor oder einem Juniorprofessor geleitet.

§ 23 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschule im Bereich der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und der praktischen Dienste. Betriebseinheiten erbringen Dienstleistungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule. Das Präsidium entscheidet im Benehmen mit dem Senat über die Bildung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten.
- (2) Deren Leiter werden vom Leiter der Hochschule im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

Abschnitt IV: Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungsrat

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frau und Mann an der Universität hin und nimmt Aufgaben wahr, die sich aus § 6 Absatz 4 ThürHG ergeben. Sie ist berechtigt und verpflichtet, die allgemeine und die Universitätsöffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren. Hierbei wird sie durch die Hochschulleitung unterstützt. Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes und für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Sie berichtet dem Senat im Verlauf sowie vor Ablauf ihrer Amtszeit über ihre Tätigkeit. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird eine halbe Stelle vorgehalten; dementsprechend ist sie von ihren sonstigen Dienstaufgaben zu befreien.

(2) Die Gremien der Universität, die Fakultäten sowie die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen unterrichten die Gleichstellungsbeauftragten in allen Angelegenheiten, bei denen Belange der Gleichstellung berührt werden und beteiligen sie daran. Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Amts wegen durch die Vorsitzenden der Universitätsgremien rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen und über deren Tagesordnung zu informieren.

(3) Vor allen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die Belange der Gleichstellung an der Universität unmittelbar berühren, ist der Gleichstellungsbeauftragten eine angemessene Frist zur Abgabe eines Vorschlages oder einer Stellungnahme einzuräumen. Anderenfalls ist die Entscheidung auf Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des beschließenden Gremiums aufzuschieben.

(4) Die von der Universität erlassenen Richtlinien zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau an der Universität und zur Erhöhung des weiblichen Anteils am wissenschaftlichen Nachwuchs ergänzen, erweitern und präzisieren die vorstehenden Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und bleiben unberührt.

§ 25 Gleichstellungsrat

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach § 6 Absatz 8 ThürHG vom Gleichstellungsrat unterstützt, der insbesondere für die Erstellung und Durchsetzung von Programmen zur Frauenförderung und zur Umsetzung des Gender Mainstreaming sowie von Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Wissenschaftlerinnen an der Universität zuständig ist.

(2) Dem Gleichstellungsrat gehören an:

1. die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten
2. drei Studierende
3. vier Bedienstete aus der Zentralverwaltung und den Betriebseinheiten
4. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als Vorsitzende

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte jeder Fakultät muss eine Frau und soll eine akademische Mitarbeiterin oder Professorin sein. Es soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Kreis aller weiblichen und männlichen Mitarbeiter der Fakultäten geben. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters erfolgt gruppenübergreifend (Professoren, akademische und sonstige Mitarbeiter) zusammen mit den Wahlen zum Fakultätsrat.

(4) Die Vertreterinnen der Zentralverwaltung und der Betriebseinheiten werden zeitgleich mit den Wahlen der Fakultätsräte gruppenübergreifend gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Abschnitt V: Beschlussfassung

§ 26 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfähigkeit des Senats, der Fakultäts- und Institutsräte sowie sonstiger Gremien bestimmt sich nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürHG.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei festgestellter Beschlussfähigkeit gefasst, soweit das ThürHG, die Grundordnung oder eine sonstige Ordnung nichts anderes bestimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben in diesem Fall bei der Ermittlung der Stimmmehrheit unberücksichtigt.

(3) Für die Beschlussfassung zur Grundordnung, über die Errichtung und Auflösung von Fakultäten, für die Verleihung universitärer Ehrungen sowie über die Änderung des Siegels bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Senats.

(4) Beschlüsse sind in begründeten Einzelfällen im Umlaufverfahren zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Senat beschließt eine Allgemeine Geschäftsordnung der Gremien, die den Rahmen für die Ausgestaltung der Besonderen Geschäftsordnung der Gremien bildet.

Abschnitt VI: Wirtschaftliche Betätigung

§ 27 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Universität kann ungeachtet der Rechtsform insbesondere zur Förderung des Wissens- und des Technologietransfers, zur Unterstützung von Existenzgründungen der Absolventen und zum Ausbau der Weiterbildungsangebote wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen. Darüber entscheidet die Hochschulleitung. Der Hochschulrat und der Senat haben hierzu Stellung zu nehmen.

(2) Die Gesellschafterfunktion wird durch ein Mitglied der Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung wahrgenommen.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 28 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Graden und akademischen Bezeichnungen.

§ 29 Schlichtungsausschuss

(1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Konflikten im Rahmen der Aufgaben der Universität sowie zur Behandlung von Verletzungen der Normen der Universität hat der Senat einen Schlichtungsausschuss einzurichten. Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied der Universität angerufen werden. Der Ausschuss kann insbesondere angerufen werden, wenn ein Mitglied der Universität mit einer Entscheidung der Universitätsleitung, der zentralen Organe und der Fakultätsräte nicht einverstanden ist und sie für nicht rechtmäßig hält. Die Zuständigkeit des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus zwei Professoren, zwei Studierenden, zwei akademischen Mitarbeitern und zwei sonstigen Mitarbeitern.

(3) Das Schlichtungsverfahren wird auch durch ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen. Die Beteiligten können sich eines Beistandes aus dem Kreis der Universitätsmitglieder und -angehörigen bedienen. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Sitzung des Schlichtungsausschusses persönlich zu erscheinen.

(4) Der Schlichtungsausschuss hat das Recht, Unterlagen einzusehen, Mitglieder und Angehörige der Universität vorzuladen oder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Sie haben einer Vorladung Folge zu leisten. Hält der Schlichtungsausschuss die Beschwerde für begründet, ohne ihr abhelfen zu können, so hat er sie auf Verlangen des Beschwerdeführers mit einer eigenen schriftlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle der Universität zu unterbreiten.

(5) Der Schlichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 30 Ehrungen

(1) Die Universität kann Personen die Ehrendoktorwürde verleihen. Näheres regelt die Promotionsordnung.

(2) Die Universität kann an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität verdient gemacht haben, die nachfolgend aufgeführten Ehrenwürden verleihen:

- „*Ehrenmitglied der Technischen Universität Ilmenau*“
- „*Universitätsmedaille*“
- „*Ehrensena*tor“

(3) Die Ehrensensatoren bilden den Ehrensena

t. Näheres regelt die Ordnung über akademische Ehrungen.

§ 31 Leitbild

Das Leitbild der Universität wird vom Senat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 32 Verkündungsblatt der Universität

(1) Die Satzungen der Universität mit Ausnahme dieser Grundordnung werden in einem Verkündungsblatt veröffentlicht, das vom Präsident herausgegeben wird. Das Verkündungsblatt kann auch zur Veröffentlichung weiterer Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidiums genutzt werden.

(2) Das Verkündungsblatt erscheint in schriftlicher und elektronischer Form. Die Auflage der schriftlichen Form beträgt mindestens 25 Exemplare, die innerhalb der Universität, an die Landesregierung und an andere Landeseinrichtungen verteilt werden. Die elektronische Form wird zeitgleich mit dem Erscheinen der schriftlichen Form auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht.

(3) Das Nähere regelt der Präsident durch eine entsprechende Dienstanweisung.

§ 33 Übergangsvorschriften

Von dieser Grundordnung abweichende Regelungen sind bis zum Ende des nächsten Semesters nach Inkrafttreten dieser Grundordnung den Regelungen dieser Grundordnung anzupassen.

§ 34 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität vom 05.06.2001 außer Kraft. Bis zur Neubildung der Organe und Gremien nach § 115

Absatz 2 Satz 1 ThürHG vom 21. Dezember 2006 gelten die Bestimmungen der Grundordnung vom 05.06.2001 (Amtsblatt Az. H1-431/1-244-), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 09.12.2003 (Amtsblatt vom 30.06.2004 Nr. 6/2004, S. 213), für die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe und Gremien, die zu 30. Juni 2008 aufgelöst werden.

Ilmenau, 16. Juli 2013

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Vorsitzender des Senats